

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Finn-Ole Ritter (FDP) vom 03.01.13

und Antwort des Senats

Betr.: Unterbringung von Hamburger Jugendlichen in intensivpädagogischen Einrichtungen (III)

Mit den Drs. 20/4033 und 20/4849 wurden vom Senat erste Fragen zur Unterbringung Hamburger Minderjähriger in intensivpädagogischen Betreuungseinrichtungen der Haasenburg GmbH beantwortet. Anlass war seinerzeit ein kritischer Frontal21-Bericht über die dortigen Umstände. Unter anderem wurde deswegen vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) auch das für die Aufsicht vor Ort zuständige brandenburgische Landesjugendamt kontaktiert. Dabei wurden Mängel hinsichtlich der (Fach-)Personalsituation in Einrichtungen der Haasenburg GmbH offenbar, die mittlerweile abgestellt sein sollten.

In jüngerer Zeit erschienen nunmehr jedoch auch Medienberichte, die von potenziell mit Interessenskonflikten behafteten Aufsichtsstrukturen berichten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Für die Einrichtung der Haasenburg GmbH obliegt dem Landesjugendamt Brandenburg die Heimaufsicht nach §§ 45, 46 und 85 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII).

Der Landtag Brandenburg hat sich nach der Berichterstattung von „Frontal21“ im Rahmen einer Schriftlichen Kleinen Anfrage (Drs. 5/5614) mit der Haasenburg GmbH befasst (siehe www.parladok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_5600/5614.pdf).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Insgesamt wie viele Tage waren wie viele Hamburger Minderjährige im Jahr 2012 nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB in Einrichtungen der Haasenburg GmbH untergebracht? Insgesamt wie viele Tage waren wie viele Hamburger Minderjährige im Jahr 2012 auf genannter Rechtsgrundlage in Einrichtungen anderer Träger untergebracht?*

Insgesamt waren im Jahr 2012 31 Hamburger Minderjährige an 5.438 Tagen in Einrichtungen der Haasenburg GmbH nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB untergebracht; das entspricht einer durchschnittlichen Belegung mit 14,89 Minderjährigen. Ein Minderjähriger war an 162 Tagen in einer Einrichtung eines anderen Trägers untergebracht.

- 2. Welcher Betrag wurde dafür von der Haasenburg GmbH in Rechnung gestellt beziehungsweise von der FHH beglichen? Welcher Betrag wurde von anderen Trägern in Rechnung gestellt beziehungsweise von der FHH beglichen? Welcher durchschnittliche Tagessatz ergibt sich hieraus jeweils?*

Die Angaben über die Kosten unterliegen als Geschäftsgeheimnisse des Trägers dem Sozialdatenschutz (§ 35 Absatz 4 SGB I, § 67 Absatz 1 Satz 2 SGB X), da daraus, insbesondere auch im Hinblick auf die Antwort zu 1. und andere bereits in der Öffentlichkeit bekannte Informationen, Rückschlüsse auf Umsatzzahlen des Trägers gezogen werden können. Das Bekanntwerden dieser Informationen wäre geeignet, die Wettbewerbsposition des Trägers nachteilig zu beeinflussen (vergleiche BVerwG, NVwZ 2009, 1113, Rn. 13; NVwZ 2009, 1114, Rn. 11). Der Senat ist daher insoweit an der Beantwortung der Frage gehindert.

3. *Wurden zwischen 2006 und 2012 Zuschüsse für Investitionen aus dem Hamburger Landeshaushalt (oder anderen Haushalten, sofern Erkenntnisse hierzu vorliegen) an die Haasenburg GmbH geleistet?*

Wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Nein.

4. *Aus welchen Gründen werden Hamburger Minderjährige mit intensivpädagogischem Betreuungsbedarf im Vergleich zu anderen als „besonders problematisch“ eingestuft¹? Welche Wartezeiten haben derartige Fälle üblicherweise in vergleichbaren Einrichtungen und was ist insofern unter der Ermöglichung der in Drs. 20/4849 genannten „kurzfristigen Aufnahme“ durch die Haasenburg GmbH zu verstehen?*

Rechtliche Grundlage für die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist ein Beschluss des Familiengerichts. Vor der Unterbringung des Minderjährigen ist die Notwendigkeit der Maßnahme durch ein psychiatrisches Gutachten zu bestätigen (§ 321 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG).

Die Minderjährigen sind massiv gefährdet und mit anderen Maßnahmen (Eltern, Schule, Jugendhilfe und Psychiatrie) nicht mehr erreichbar, weil weder Eltern, Lehrer noch Betreuer Einfluss auf die Minderjährigen haben und die Minderjährigen jegliche Maßnahmen ablehnen. In den meisten Fällen wurden mehrere Jugendhilfemaßnahmen abgebrochen. Eine erste Hilfe hat oftmals vor dem achten Lebensjahr begonnen. Durch zum Teil zahlreiche Tatvorwürfe, insbesondere Gewaltdelikte, besteht eine hohe Fremdgefährdung durch diese Minderjährigen. Die Wartezeiten in vergleichbaren Einrichtungen betragen bis zu sechs Monate. Eine „kurzfristige Aufnahme“ bedeutet, dass eine Unterbringung erfolgt, sobald ein Beschluss rechtskräftig ist.

5. *Wer hat die nach § 78c Absatz 2 SGB VIII festzulegenden Leistungs- und Qualitätsmerkmale sowie die auf dieser Basis zu leistenden Tagessätze der Jahre 2010, 2011 und 2012 für die bei der Haasenburg GmbH untergebrachten Minderjährigen verhandelt, und zwar*
 - a. *aufseiten der öffentlichen Hand,*
 - b. *aufseiten beziehungsweise im Auftrag der Haasenburg GmbH?*

Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung liegt (siehe § 78e SGB VIII, örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen). Die verhandelnden Personen sind der zuständigen Behörde nicht bekannt.

6. *Welche Einfluss- respektive Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Leistungs- und Qualitätsmerkmale (Leistungs-/Qualitätsentwicklungsvereinbarung) sowie der zu zahlenden Tagessätze (Entgeltvereinbarung) hatte beziehungsweise hat die FHH jeweils? Welche Sanktionierungsmöglichkeiten bestehen für die FHH bei Verstößen gegen die Leistungs- und Qualitätsmerkmale?*

In Bezug auf die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen hat die zuständige Behörde wegen fehlender Zuständigkeit keine Einfluss-, Kontroll- oder Sanktionierungsmöglichkeiten (siehe auch Antwort zu 5.). Die Aufsicht nach §§ 45

¹ vergleiche Antwort 2. sowie 4. c. in Drs. 20/4849

fortfolgende SGB VIII obliegt dem Landesjugendamt Brandenburg. Die Hamburger Jugendämter und das Familieninterventionsteam überprüfen allerdings im Rahmen der Hilfeplanung und der Begleitung einer bewilligten Hilfe im jeweiligen Einzelfall an Ort und Stelle, ob die Einrichtung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet (siehe §§ 36,37 SGB VIII). Die Überprüfung findet auf den jeweiligen Einzelfall bezogen vierteljährlich in der Einrichtung statt.

7. *Was ist der Sachstand hinsichtlich der Einstellung von neun bis dato fehlenden Fachkräften in einer Einrichtung der Haasenburg GmbH²?*
 - a. *Seit wann fehlten diese Fachkräfte?*

Nach Auskunft des Landesjugendamtes Brandenburg zeigte der Träger im vergangenen Jahr im Rahmen seiner gesetzlichen Meldepflichten nach § 36 SGB VIII dem Landesjugendamt für einen seiner Standorte eine unzureichende Personalsituation an (siehe Drs. 5/5614 des Landtags Brandenburg). Weiter gehende Erkenntnisse liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

- b. *Waren Hamburger Minderjährige von diesem Umstand betroffen?*
Wenn ja, inwieweit hat die FHH vor diesem Hintergrund Zahlungen an die Haasenburg GmbH einbehalten oder zurückgeholt beziehungsweise in circa welchem Umfang ist ihr ein Schaden entstanden?

Nein.

- c. *Was ergaben nach Kenntnisstand der Hamburger Fachbehörde (bislang) die Gespräche zwischen dem Landesjugendamt Brandenburg und der Haasenburg GmbH bezüglich der Personalsituation?*

Das Landesjugendamt Brandenburg hat die zuständige Behörde darüber informiert, dass inzwischen alle zu belegenden Gruppen mit dem notwendigen Fachpersonal ausgestattet sind.

- d. *Welche sonstigen Mängel wurden gegebenenfalls zwischen Aufsichtsbehörde und Träger erörtert? Welche Problemlösungsfristen wurden gesetzt?*

Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion nach §§ 45 fortfolgende SGB VIII hat das Landesjugendamt Brandenburg Mängel in den Einrichtungen des Trägers festgestellt. Der Träger wurde auf die vorhandenen Mängel aufmerksam gemacht und zur Behebung der Mängel aufgefordert. Die vom Landesjugendamt Brandenburg erteilten Auflagen wurden seitens des Trägers in allen Fällen zeitnah beseitigt (siehe Drs. 5/5614 des Landtags Brandenburg).

Weitere Informationen liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

8. *Wie ist nach Kenntnisstand der zuständigen Hamburger Fachbehörde die Aufsichtsstruktur über die Haasenburg GmbH durch das Landesjugendamt Brandenburg in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils konkret ausgestaltet worden?*
 - a. *Inwieweit und seit wann wurden insbesondere Aufsichtsaufgaben vom Landesjugendamt Brandenburg auf eine externe „Kontrollkommission“ übertragen?*
 - b. *War der (damalige) Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde der FHH in die Entscheidungsfindung hierüber einbezogen?*
Wenn ja, welche Position wurde damals und welche wird heute von der FHH gegenüber dem Landesjugendamt Brandenburg vertreten?
 - c. *Wer waren in den Jahren 2010, 2011 und 2012 die Mitglieder besagter „Kontrollkommission“?*

² vergleiche Antwort 1. in Drs. 20/4849

- d. *Gab es im Jahr 2012 (personelle) Änderungen in der Aufsicht, insbesondere der „Kontrollkommission“?*

Wenn ja, welche und aus welchem Anlass?

9. *Liegen dem Senat respektive zuständigen Dienststellen Erkenntnisse darüber vor, dass natürliche oder juristische Personen sowie Sozietäten einerseits gegen Entgelt für die Haasenburg GmbH tätig und andererseits, gegebenenfalls in Form von Mitarbeitern beziehungsweise Partnern, mit Aufsichtsaufgaben über die Einrichtungen der Haasenburg GmbH betraut waren?*
- a. *Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen in Dienststellen der FHH seit jeweils wann vor?*
- b. *Jeweils wann wurden durch Senat beziehungsweise Fachbehörde auf Basis dieser Erkenntnisse welche Schritte und Maßnahmen eingeleitet?*

Aufsichtsaufgaben nach §§ 45 ff SGB VIII obliegen dem Landesjugendamt Brandenburg und werden grundsätzlich nicht auf externe Kommissionen übertragen.

Die zuständige Behörde ist vom Landesjugendamt Brandenburg in Kenntnis gesetzt worden, dass die Besuchskommission nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen des Landes Brandenburg auch für die Einrichtungen der Haasenburg GmbH zuständig sei. Bei der „Kontrollkommission“ handelt es sich um eine externe Einrichtungsaufsicht, die der Träger beauftragt hat. Die Minderjährigen können in schriftlicher Form Beschwerden einreichen, die dann von der Kommission überprüft werden. Die Mitglieder der Kontrollkommission sind der zuständigen Behörde nicht bekannt. Der zuständigen Behörde ist durch Medienberichterstattung bekannt, dass der Vorsitzende der Kommission im Jahr 2012 sein Amt niedergelegt hat.

Weitere Erkenntnisse liegen der zuständigen Behörde nicht vor. Im Übrigen siehe Antworten zu 5. und zu 6.

10. *Welchen Stand haben die Prüfungen und Planungen des Senats respektive der zuständigen Fachbehörde hinsichtlich der (alternativen) Unterbringung intensivpädagogisch zu betreuender Hamburger Minderjähriger³? Bis wann sollen sie abgeschlossen sein, sofern noch nicht geschehen?*
- a. *Welche konkreten Schritte sind gegebenenfalls bereits beschlossen und was ist der diesbezügliche weitere Zeitplan?*
- b. *Inwieweit und wann soll die Hamburgische Bürgerschaft mit dem Thema befasst werden?*

Siehe Drs. 20/6296. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

11. *Ist die Haasenburg GmbH direkt beziehungsweise über einen durch sie Bevollmächtigten im Verlauf des Jahres 2012 (rechtlich) gegen die FHH vorgegangen?*

Wenn ja, wann, in welchem Zusammenhang und mit welchem Ausgang?

Nein.

³ vergleiche Antwort 6. in Drs. 20/4849